



DRSC e. V. • Zimmerstr. 30 • 10969 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
VII B5@bmf.bund.de

10115 Berlin

Telefon +49 (0)30 206412-12

Telefax +49 (0)30 206412-15

E-Mail info@drsc.de

Berlin, 5. Dezember 2011

Konsultation zu dem am 25. Oktober 2011 veröffentlichten Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Transparenzrichtlinie

GZ: VII B 5 - WK 6210/06/0002 :001
DOK: 2011/0904926

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrer Bitte, zum o.g. Vorschlag der Kommission Stellung zu nehmen, kommt der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) gern nach. Der DSR hat die folgenden Anmerkungen:

Zu Artikel 6

Meldungen von Zahlungen, die an staatliche Stellen geleistet werden

Wir begrüßen die Zielsetzung der Kommission, die Transparenz hinsichtlich der an staatliche Stellen geleisteten Zahlungen zu erhöhen. Das Country-by-Country Reporting soll die Rechenschaftspflicht und die gute Governance in den betroffenen Ländern fördern. Es ist jedoch mit dieser Zielsetzung nicht vereinbar, den Anwendungsbereich des Country-by-Country Reportings auf große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse zu beschränken. Um das von der Kommission gesetzte Ziel zu erreichen, sollte der Anwendungsbereich der Regelung stattdessen auf alle Unternehmen erstreckt werden, die in den Handel mit den betreffenden Ressourcen eingebunden sind, sofern deren Zahlungen an das betreffende Land wesentlich sind.

Die gesamte Regelung des Country-by-Country Reporting sollte neu konzipiert werden. Insbesondere sollte der Regelungsvorschlag im Hinblick auf die folgenden Punkte präzisiert bzw. überarbeitet werden:

Zimmerstr. 30 · 10969 Berlin · Telefon +49 (0)30 206412-0 · Telefax +49 (0)30 206412-15 · E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung: Deutsche Bank Berlin, Konto-Nr. 0 700 781 00, BLZ 100 700 00

IBAN-Nr. DE26 1007 0000 0070 0781 00, BIC (Swift-Code) DEUTDE33HAN

Vereinsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz

Präsidium:

Liesel Knorr (Präsidentin), Dr. Rolf Ulrich (Vizepräsident)



- Die Festlegung auf zwei Industrien (mineralgewinnende und Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern) ist begründungsbedürftig und sollte überdacht werden.
- Es ist für das zahlende Unternehmen mitunter schwer zu ermitteln, ob der Zahlungsempfänger in öffentlicher Hand ist und somit als „staatliche Stelle“ zu klassifizieren ist.
- Der Begriff der „Wesentlichkeit“ sollte präzisiert werden. Wir begrüßen die Anknüpfung des Begriffs der „Wesentlichkeit“ bestimmter Zahlungen an die zahlungsempfangende Stelle. Die Wesentlichkeitskriterien sollten jedoch an die für den Emittenten leicht zugänglichen Informationen bzgl. der empfangenden Stelle geknüpft werden.
- Es fehlt eine Einschränkung der zu berichtenden Zahlungen im konsolidierten Bericht auf die in der Richtlinie festgelegten Industrien. Es wäre z.B. unklar, ob ein Mutterunternehmen mit mehreren Tochterunternehmen alle an einen bestimmten Mitgliedstaat geleisteten Zahlungen auf konsolidierter Basis berichten muss, selbst wenn nur eines der Tochterunternehmen in dem betreffenden Mitgliedsstaat in der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig ist.

Zu Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 5 Absatz 7

Ermächtigung der ESMA, Leitlinien, Standardformulare oder Dokumentenvorlagen zur Finanzberichterstattung festzulegen

Die ESMA könnte auf der Grundlage der o.g. Ermächtigung neue Berichtspflichten schaffen. Dadurch könnte die ESMA für die Emittenten einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Demgegenüber sollte die Ermächtigung dahingehend eingeschränkt werden, dass die ESMA lediglich bestehende Berichtspflichten konkretisieren darf und dass die ESMA dabei auch den Zielen der Verfahrenseffizienz und des Bürokratieabbaus verpflichtet bleiben muss.

Zu Artikel 13 Absatz 1

Einbeziehung der direkten und indirekten Finanzinstrumente in die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 9

Der Änderungsvorschlag zu Artikel 9 sollte dahingehend ergänzt werden, dass virtuelle Finanzinstrumente ausdrücklich aus der Mitteilungspflicht gemäß Artikel 9 ausgenom-



men werden, da diese nicht zu einem Erwerb von Aktienbeständen führen.

Zu Artikel 8 Absatz 1a

Anhebung der Schwellenwerte bzgl. der Mindeststückelung von Schuldtiteln für die Ausnahmen von der Veröffentlichung der Jahres- und Halbjahresberichte von 50.000 EUR auf 100.000 EUR

Wir regen an, von der Kommission eine Begründung für die Anhebung der Schwellenwerte zu erbitten. Die Begründung sollte insbesondere auch Informationen dazu enthalten, welche Unternehmen geringere Berichtspflichten haben sollen (nach Wirtschaftssektor, geschätzter Anzahl und/oder anderen Kriterien). Erst auf der Grundlage dieser Information lassen sich die Sinnhaftigkeit und das Ausmaß der Anhebung beurteilen.

Abschaffung der Pflicht zur Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen

Die Pflicht zur Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen oder Quartalsberichten besteht für Emittenten zum einen aufgrund der derzeit geltenden Transparenzrichtlinie und deren Umsetzung in das nationale Recht, zum anderen aufgrund der jeweiligen Börsenordnungen. Eine vollständige Abschaffung der Zwischenmitteilungspflicht kann deshalb nur erreicht werden, wenn auch die Börsen keine Zwischenmitteilungen bzw. Quartalsberichte von den Emittenten verlangen. Unbeschadet dessen sehen wir im Wegfall der gesetzlichen Pflicht zu Zwischenmitteilungen kaum praktische Relevanz, da die Mehrzahl der Unternehmen Zwischenmitteilungen bzw. Quartalsberichte derzeit freiwillig in größerem Umfang veröffentlicht und daher künftig vermutlich weiterhin freiwillig veröffentlichen wird.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Liesel Knorr

Präsidentin